

Protokollauszug vom

21.08.2024

Departement Technische Betriebe / Stadtwerk Winterthur:

Teilrevision der Vollzugsverordnung zur Verordnung über die Abgabe von Elektrizität vom
24. August 2022

IDG-Status: öffentlich

SR.24.558-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Die Teilrevision der Vollzugsverordnung zur Verordnung über die Abgabe von Elektrizität vom 24. August 2022 gemäss Beilage I wird genehmigt und auf den 1. Januar 2025 in Kraft gesetzt.
2. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem Departement Technische Betriebe (Stadtwerk Winterthur) die Vollzugsverordnung zur Verordnung über die Abgabe von Elektrizität mit der Tarifordnung über die Abgabe von Elektrizität bis am 31. August 2024 mit Rechtsmittelbelehrung amtlich zu publizieren und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens in der systematischen Rechtssammlung zu veröffentlichen.
3. Mitteilung an: Departement Finanzen, Finanzamt; Departement Bau und Mobilität; Departement Sicherheit und Umwelt; Departement Technische Betriebe, Stadtwerk Winterthur; Finanzkontrolle; Stadtkanzlei (zur amtlichen Publikation und Aufnahme in die systematische Rechtssammlung).

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



A. Simon

Begründung:

1 Ausgangslage

Rechtliche Grundlage des Förderprogramms Energie Winterthur

Die Grundlage für das Förderprogramm Energie Winterthur legte das Stadtparlament mit einer am 23. Februar 2009 überwiesenen Motion. Diese verlangte, dass der Stadtrat ein Förderprogramm für die Erstellung von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien und der effizienten Energienutzung ausarbeite. Mit einem Bericht und einer Vorlage für die Umsetzung unterbreitete der Stadtrat dem Stadtparlament am 23. März 2011 das Förderprogramm Energie Winterthur. Das Stadtparlament stimmte dem Bericht und der Vorlage am 27. Juni 2011 zu.¹

Mit dem Neuerlass² der Verordnung über die Abgabe von Elektrizität³ schuf das Stadtparlament mit Artikel 32 Absatz 3 die Grundlage zur Finanzierung des Förderprogramms Energie Winterthur mit einer auf dem Stromverbrauch basierenden Abgabe an das Gemeinwesen. In der Verordnung wird Stadtwerk Winterthur mit der Umsetzung des Förderprogramms Energie Winterthur beauftragt.⁴

Finanzielle Grundlage des Förderprogramms Energie Winterthur

Gestützt auf das Stromversorgungsgesetz⁵ (vgl. Botschaft des Bundesrates zur Änderung des Elektrizitätsgesetzes und zum Stromversorgungsgesetz vom 3. Dezember 2004⁶) können Kantone und Gemeinden Abgaben auf die Netznutzung erheben und diese u.a. für Förderprogramme im Energiebereich verwenden.

Gestützt auf Artikel 32 Absatz 3 VAE wird das Förderprogramm Energie Winterthur durch die Winterthurer Bevölkerung und Unternehmen mittels einer Abgabe auf dem Stromverbrauch (Netznutzung) in der Höhe von anfangs 0,32 Rappen pro Kilowattstunde (Rp./kWh; bis 100 000 kWh, darüber 0,2 Rp./kWh) finanziert. Dem Förderprogramm Energie Winterthur standen damit jährlich rund 1,4 Millionen Franken zur Verfügung.

¹ Vgl. «Antrag und Bericht zur Motion betreffend Förderprogramm Energie im Gebäudebereich» vom 27. Juni 2011 (Parl-Nr. 2008.078)

² Vgl. «Neuerlass der Verordnung über die Abgabe von Elektrizität» vom 27. Juni 2011 (Parl-Nr. 2011.028)

³ Verordnung über die Abgabe von Elektrizität vom 27. Juni 2011 (VAE; SRS 7.6-5)

⁴ Artikel 49b Absatz 1 VAE

⁵ Bundesgesetz über die Stromversorgung vom 23. März 2007 (Stromversorgungsgesetz, StromVG; SR 734.7)

⁶ BBl 2005 1611

Der Stadtrat ist ermächtigt – in Abhängigkeit des Förderbedarfs und des erreichten Absenkpades gemäss Energiekonzept 2050⁷ – die Abgabe auf maximal 1 Rp./kWh (bis 100 000 kWh, darüber auf maximal 0,6 Rp./kWh) zu erhöhen.

Aufgrund der Totalrevision des Reglements Förderprogramm Energie Winterthur und Einführung neuer Fördermassnahmen im Jahr 2022 (u.a. Fotovoltaikanlagen, Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge, Anschlüsse an Wärmenetze sowie Planungs- und Beratungsleistungen) war eine Erhöhung der Abgabe an das Gemeinwesen notwendig. Entsprechend erhöhte der Stadtrat am 1. Januar 2023 die Abgabe auf 0,6 Rp./kWh (bis 100 000 kWh, darüber 0,38 Rp./kWh)⁸. Damit stehen dem Förderprogramm Energie Winterthur aktuell jährlich rund 2,5 Millionen Franken zur Verfügung.

2 Gründe für die Erhöhung der Abgabe an das Gemeinwesen

Stark gestiegene Anzahl der Fördergesuche

Das Förderprogramm Energie Winterthur entfaltet eine nachhaltige Wirkung. Durch die bestehenden und die neu eingeführten Fördermassnahmen (u.a. Gebäudehüllensanierungen, Solaranlagen) werden die Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümer animiert, ihre Immobilien energetisch zu sanieren. Die Energiewirkung und die Reduktion der CO₂-Emissionen können damit stetig verbessert werden. Beispielsweise konnten in den letzten vier Jahren – bereits im Vierjahresbericht an das Stadtparlament⁹ ausgewiesen – 130 Millionen kWh Energie und mehr als 22 000 Tonnen CO₂ eingespart werden. Das Förderprogramm Energie Winterthur leistet damit einen massgeblichen Beitrag zur Erreichung der energie- und klimapolitischen Ziele des Bundes, des Kantons und der Stadt Winterthur – insbesondere zum Winterthurer Ziel, den CO₂-Ausstoss bis 2040 auf netto null Tonnen zu reduzieren.¹⁰

Für die Umsetzung der Vorhaben wird oftmals das lokale Gewerbe beauftragt, womit die lokale Wertschöpfung gestärkt wird.

Die zunehmende Sensibilisierung der Bevölkerung und Wirtschaft betreffend Klimawandel lässt die Gesuche um Förderbeiträge deutlicher als erwartet ansteigen. Insbesondere für die Installation von Fotovoltaikanlagen oder für Sanierungen von Gebäudehüllen werden vermehrt Fördergesuche eingereicht. Als Vergleich: von Januar bis Ende Mai 2024 wurden bereits Gesuche für knapp 2,3 Millionen Franken eingereicht. Zusätzlich wurden bis Ende 2023 3,8 Millionen Franken

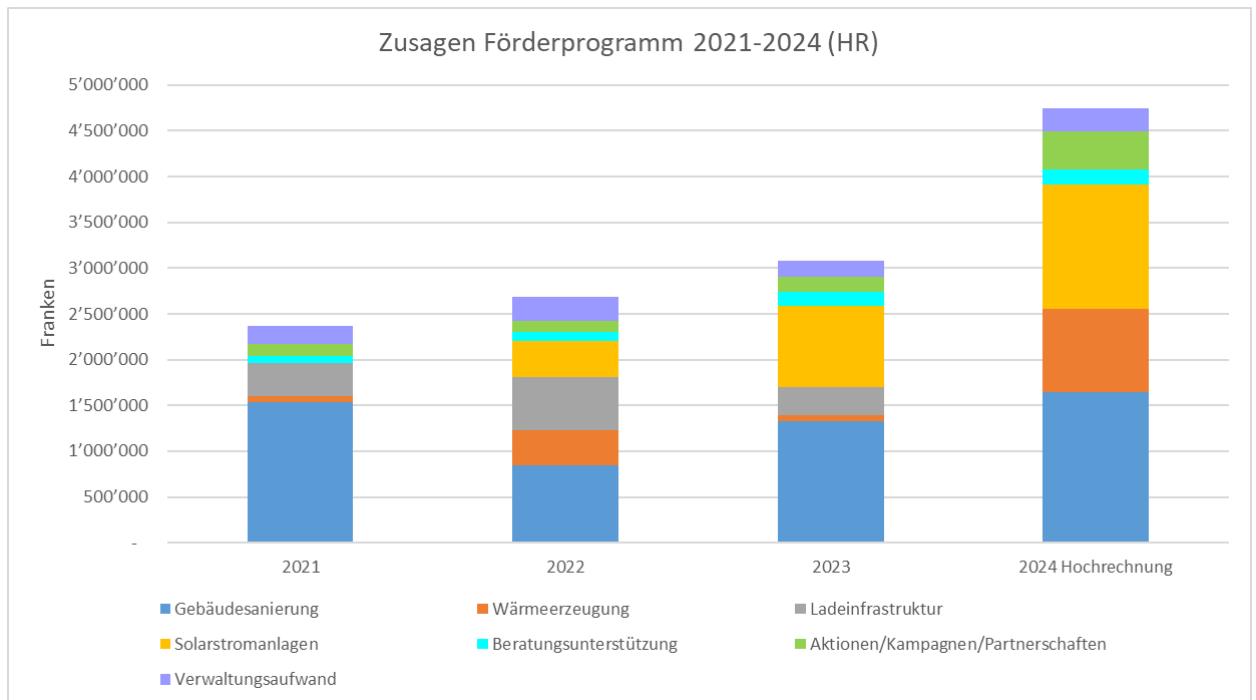
⁷ Vgl. u.a. «Monitoring und Controlling 2012-2016 zum Massnahmenplan Energiekonzept 2050» vom 9. Mai 2018 (Parl.-Nr. 2018.37) und «Monitoring und Controlling 2017-2020 zum Massnahmenplan Energiekonzept 2050» vom 22. Oktober 2021 (Parl.-Nr. 2021.90)

⁸ Art. 1 Abs. 1 Vollzugsverordnung zur Verordnung über die Abgabe von Elektrizität vom 24. August 2022 (VVEA; SRS 7.6-4.2)

⁹ Vgl. «Förderprogramm Energie Winterthur – Bericht des Stadtrats betreffend Förderprogramm Energie Winterthur 2020–2023» vom 26. Juni 2024 (Parl.-Nr. 2024.55)

¹⁰ Vgl. «Antrag und Bericht zur Motion betreffend Netto Null Tonnen CO₂ bis 2050» vom 24. Februar 2021 (Parl.-Nr. 2019.82)

Fördermittel zugesichert, die nach Abschluss der jeweiligen Vorhaben ab 2024 ausbezahlt werden müssen. Im Jahr 2024 rechnet Stadtwerk mit einem Finanzbedarf für die Förderungen, Sensibilisierungsmassnahmen und internen Aufwenden von insgesamt rund 4,7 Millionen Franken.



2021 bis 2023 Zusagen; 2024 Hochrechnung der Zusagen.

Die Gründe für den Anstieg können nicht mit Bestimmtheit einem Ereignis zugeordnet werden, sondern stellen wohl die Folge einer Kombination gesellschaftlicher und regulatorischer Entwicklungen in den vergangenen zwei Jahren dar.

So führten die hohen Energiepreise und die erwartete Energiemangellage im Winterhalbjahr 2022/2023 bei vielen Hauseigentümerinnen und -eigentümern dazu, eine energetische Sanierung bzw. die Umstellung auf ein nicht fossil betriebenes Heizsystem in Betracht zu ziehen. Die Teilrevision des kantonalen Energiegesetzes im Jahr 2022, das ein faktisches Verbot neuer fossilbetriebener Heizungen vorsieht, verstärkte diesen Trend.

Die zugesicherten Fördermittel für Gebäudesanierungen steigen in der Folge – ohne Änderungen am Fördertatbestand – seit 2022 von 850 000 Franken auf voraussichtlich 1 650 000 Franken im Jahr 2024 an. Die erwartete Energiemangellage und die Diskussionen rund um den Klimawandel führten auch zu einem schweizweit verstärkten Zubau von Fotovoltaikanlagen – damit zu einer stark steigenden Anzahl Fördergesuche und in der Folge zu einer markanten Erhöhung der zugesagten Fördermittel für diese Anlagen.

Zusätzlich kommen einmalige Effekte wie die Kampagne «31 Days Challenge»¹¹ hinzu, für die 320 000 Franken zur Verfügung gestellt wurden.

Finanzierung des Förderprogramms Energie Winterthur

Das Förderprogramm Energie Winterthur wird über die Abgabe an das Gemeinwesen auf dem Stromverbrauch finanziert. Aktuell stehen rund 2,5 Millionen Franken pro Jahr zur Verfügung. Nach Abzug der administrativen Aufwendungen zur Bewirtschaftung des Förderprogramms Energie Winterthur – Prüfungen, Zusicherungen, Webapplikation und Marketing (Information, Erstellung Broschüren, Weiterentwicklung) – stehen rund 2,3 Millionen Franken für die Fördermassnahmen zur Verfügung.

Es wird von einer verstärkten Nachfrage nach Förderleistungen ausgegangen. Entsprechend steigt der Finanzbedarf des Förderprogramms Energie Winterthur und die Einnahmen müssen mittels Erhöhung der Abgabe gesteigert werden.

Auswirkungen bei einer Ablehnung der Erhöhung der Abgabe an das Gemeinwesen

Ohne Anpassung der Abgabe an das Gemeinwesen könnten die genehmigten Auszahlungen jeweils erst erfolgen, wenn das Förderprogramm wieder über ausreichend finanzielle Mittel verfügt. Infolgedessen würden die bewilligten Auszahlungsgesuche auf eine Warteliste gesetzt und die Anspruchsberechtigten müssten mehrere Monate auf die Zahlung der Fördermittel warten.¹² Um dies zu verhindern bzw. die Wartezeiten zu verkürzen, wäre der Stadtrat gezwungen, eine deutliche Redimensionierung des Umfangs der Fördermassnahmen und Förderbeiträge vorzunehmen (Aufhebung von rund 50 % der Fördermassnahmen und massgebliche Reduktion aller Fördersätze).

Alle diese Massnahmen wären ein äusserst negatives Signal an die zahlreichen sanierungswilligen Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümer und gefährden die energie- und klimapolitischen Ziele der Stadt Winterthur.

¹¹ «Einen Monat autofrei testen: '31 Days Challenge' sucht 1000 Teilnehmende»; Medienmitteilung Stadt Winterthur vom 31. Januar 2024; Quelle: <https://stadt.winterthur.ch/gemeinde/verwaltung/stadtkanzlei/kommunikation-stadt-winterthur/medienmitteilungen-stadt-winterthur/einen-monat-autofrei-testen-31-days-challenge-sucht-1000-teilnehmende> (besucht am 27.6.2024)

¹² Die effektive Wartezeit ist abhängig von der – aktuell sehr hohen – Nachfrage sowie dem Abschluss der einzelnen Projekte.

3 Erläuterung der Vollzugsverordnung zur Verordnung über die Abgabe von Elektrizität (VVAE)¹³

Artikel 1 Absatz 1 Abgabe an das Gemeinwesen

Aufgrund der aktuellen Sanierungs- und Bautätigkeit wird für das Jahr 2025 mit einem Mittelbedarf von mehr als 4,5 Millionen Franken gerechnet. Davon ist der überwiegende Teil für die Auszahlung an die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller vorgesehen; rund 250 000 Franken werden für die Verwaltung und Umsetzung des Förderprogramms Energie Winterthur eingesetzt.

Die Abgabe an das Gemeinwesen wird ab 1. Januar 2025 folgendermassen angepasst und Artikel 1 Absatz 1 VVEA entsprechend geändert:

- Erhöhung von 0,60 Rp./kWh um 0,30 Rp./kWh auf 0,90 Rp./kWh bis einschliesslich 100 000 kWh
- Erhöhung für jede weitere kWh von 0,38 Rp./kWh um 0,22 Rp./kWh auf 0,60 Rp./kWh

Mit der Erhöhung auf 0,6 Rp./kWh nutzt der Stadtrat bei der Abgabe für einen Verbrauch von mehr als 100 000 kWh die vom Stadtparlament in Artikel 32 Absatz 3 VAE an den Stadtrat delegierte Kompetenz vollumfänglich. Eine weitere Erhöhung dieses Abgabesatzes würde eine Teilrevision der VAE bedingen (Parlamentsbeschluss).

Um die Stromkonsumentinnen und -konsumenten, insbesondere die Kleinkundschaft, möglichst wenig zusätzlich zu belasten, nutzt der Stadtrat seine Kompetenz bei einem Verbrauch bis 100 000 kWh nicht vollumfänglich und erhöht diese Abgabe lediglich auf 0,9 Rp./kWh. Entsprechend steigt die Abgabe prozentual für Strombeziehende mit mehr als 100 000 kWh (+58 %) etwas mehr als für die Kundschaft mit einem geringeren Verbrauch (+50 %).

Die Einnahmen aus der Abgabe steigen – in Abhängigkeit des Stromverbrauchs der Winterthurer Bevölkerung und Wirtschaft – damit von rund 2,5 Millionen Franken auf 4 Millionen Franken. Trotz der massgeblichen Erhöhung der Abgabe wird – im Rahmen der laufenden Teilrevision des Reglements Förderprogramm Energie Winterthur¹⁴ – geprüft, ob und in welchem Umfang Leistungsanpassungen notwendig sind, um Einnahmen und Ausgaben des Förderprogramms ins Gleichgewicht zu bringen und damit Wartelisten möglichst zu vermeiden.

¹³ Vollzugsverordnung zur Verordnung über die Abgabe von Elektrizität vom 24. August 2022 (VVAE; SRS 7.6-4.2)

¹⁴ Reglement Förderprogramm Energie Winterthur vom 23. Februar 2022 (SRS 7.6-4)

Die Erhöhung der Abgabe an das Gemeinwesen führt für einen durchschnittlichen Haushalt (Verbrauchskategorie H4¹⁵) zu jährlichen Mehrausgaben von rund 14 Franken, für einen Kleinbetrieb (Verbrauchskategorie C2¹⁶) betragen die Mehrausgaben rund 90 Franken pro Jahr und ein mittlerer Betrieb (Verbrauchskategorie C3¹⁷) wird jährlich mit rund 420 Franken mehr belastet.

Inkrafttreten

Die Erhöhung der Abgabe wird mit den Stromtarifen für das Jahr 2025 am 1. Januar 2025 in Kraft gesetzt.

4 Vergleich mit anderen Städten

Ein Vergleich der Abgabe unter den zehn grössten Schweizer Städten (Zürich¹⁸, St. Gallen¹⁹, Biel²⁰, Basel²¹, Bern²², Genf²³, Lausanne²⁴, Lugano²⁵, Luzern²⁶, Winterthur²⁷) zeigt, dass der Abgabesatz der Stadt Winterthur auf die Netznutzung – auch nach Erhöhung – immer noch einiges tiefer liegt (vgl. Grafik) als bei den aufgeführten Gemeinwesen.

¹⁵ Jahresverbrauch von 4500 kWh; 5-Zimmerwohnung mit Elektroherd und Tumbler (ohne Elektroboiler)

¹⁶ Jahresverbrauch von 30 000 kWh; Kleinbetrieb

¹⁷ Jahresverbrauch von 150 000 kWh; mittlerer Betrieb mit einer max. beanspruchten Leistung von 50 kW

¹⁸ <https://www.ewz.ch/de/private/strom/tarife/tarifuebersicht.html> (besucht am 25.06.2024)

¹⁹ <https://www.sgs.ch/home/strom.html> (besucht am 25.06.2024)

²⁰ <https://www.esb.ch/de/esb/medien/medienmitteilungen/die-stromtarife-2024-des-esb-steigen-um-rund-12/> (besucht am 25.06.2024)

²¹ <https://www.iwb.ch/servicecenter/stromtarife/aktuelle-tarife> (besucht am 25.06.2024)

²² <https://www.ewb.ch/angebot/strom/beziehen/strompreise-grundversorgung.php> (besucht am 25.06.2024)

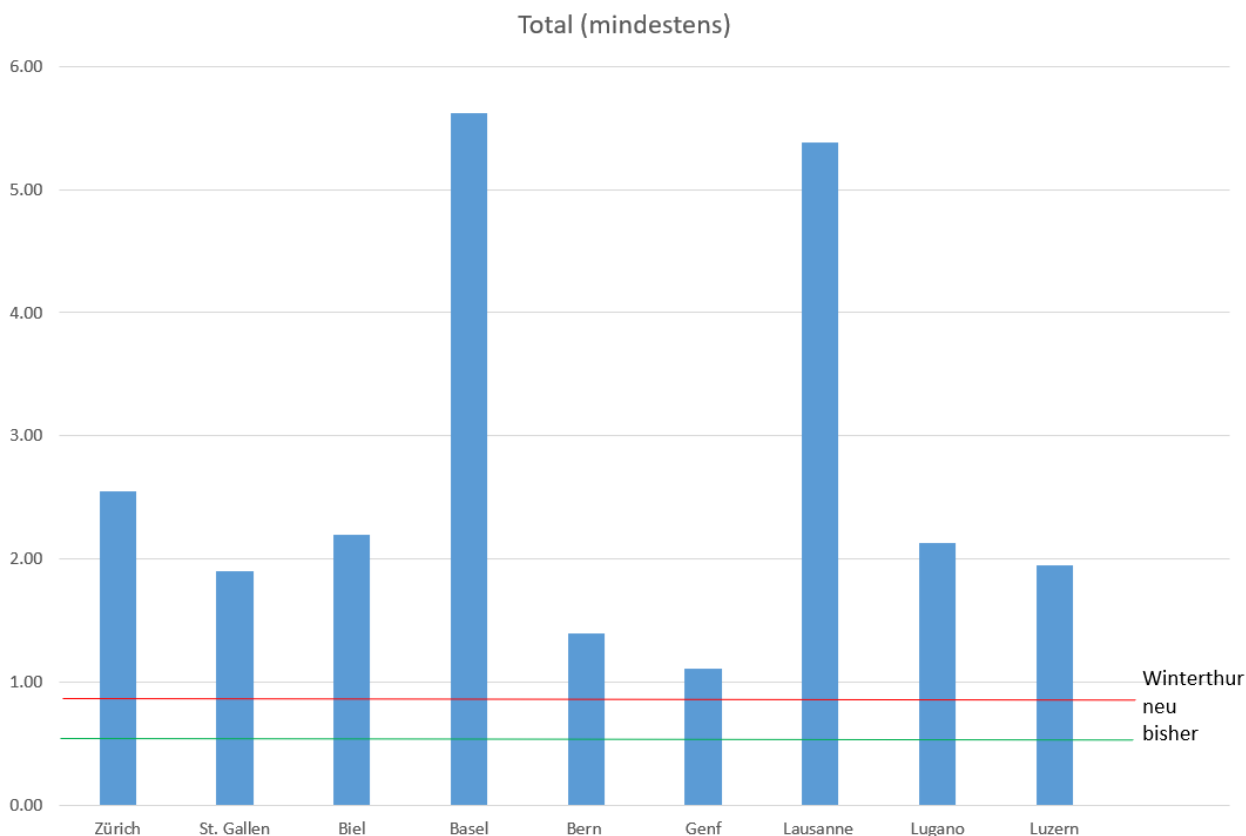
²³ <https://www2.sig-ge.ch/particuliers/offres/electricite/composition-tarifs> (besucht am 25.06.2024)

²⁴ <https://www.lausanne.ch/vie-pratique/energies-et-eau/services-industriels/professionnels/les-offres/electricite.html?tab=tarifs> (besucht am 25.06.2024)

²⁵ <https://www.ail.ch/comuni/elettricità/servizi/tariffe.html> (besucht am 25.06.2024)

²⁶ <https://www.ewl-luzern.ch/geschaeftskunden/energie/strom/angebote/netznutzung/> (besucht am 25.06.2024)

²⁷ Art. 32 Abs. 3 VAE



Die Abgabe an das Gemeinwesen wird von den Städten u.a. – wie in Winterthur – für verschiedene Massnahmen zur Erreichung ihrer energie- und klimapolitischen Ziele, für die Finanzierung der öffentlichen Beleuchtung und öffentlichen Uhren (u.a. Stadt Zürich) oder für Konzessionsabgaben an die Kommunen verwendet.

5 Externe und interne Kommunikation

Die Kommunikation betreffend Erhöhung der Abgabe an das Gemeinwesen erfolgt mit der Medienmitteilung betreffend die Stromtarife 2025, die aufgrund bundesrechtlicher Vorgaben amtlich publiziert und bis 31. August der Eidgenössischen Elektrizitätskommission gemeldet werden müssen (StromVG, StromVV²⁸). Eine weitere externe oder interne Kommunikation ist nicht vorgesehen.

Beilage:

Beilage I Entwurf der teilrevidierten Vollzugsverordnung zur Verordnung über die Abgabe von Elektrizität (VVAE)

²⁸ Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008 (StromVV; SR.734.71)